

# Übersicht



# Hilden

Der Bürgermeister  
Hilden, den 29.11.2024  
AZ.: III/50 - Ni

WP 20-25 SV 50/088

## Mitteilungsvorlage

### Sozialhilfe, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss - Bericht 2022 - 2024

| Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis |    |      |       |
|------------------------------------------------|----|------|-------|
|                                                | JA | NEIN | ENTH. |
| CDU                                            |    |      |       |
| SPD                                            |    |      |       |
| Grüne                                          |    |      |       |
| FDP                                            |    |      |       |
| AfD                                            |    |      |       |
| BA                                             |    |      |       |
| Fraktionslos                                   |    |      |       |

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja

☐ ja

☒ nein

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

### Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Sozialausschuss

Wirtschafts- und Wohnungsbauförde-  
rungsausschuss

05.03.2025

19.03.2025

10.04.2025

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss, der Sozialausschuss und der Schul- und Sportausschuss nehmen den Bericht über die Entwicklung der Sozialhilfe, des Wohngeldes und des Unterhaltsvorschlusses für die Jahre 2022 - 2024 zur Kenntnis.

**Erläuterungen und Begründungen:**

Mit dieser Sitzungsvorlage erhalten Sie einen Überblick über die Entwicklungssituation der Bereiche Sozialhilfe, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss in den Jahren 2022, 2023 und 2024. Die Daten für den Bereich des SGB XII und UVG basieren auf den Statistikauswertungen des Kreises Mettmann. Die Leistungsdaten für den Bereich Wohngeld werden durch IT.NRW zur Verfügung gestellt.

**1. Sozialhilfe nach dem SGB XII**

Sozialhilfe ist eine staatliche Leistung, auf die in Not geratene Menschen unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) einen **Anspruch** haben. Die Aufgabe der Sozialhilfe besteht darin, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen.

**1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt – 3. Kapitel SGB XII –**

Die Hilfe zum Lebensunterhalt stellt vornehmlich auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse eines Menschen im täglichen Leben ab. Dabei geht es vorrangig um die Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch den maßgeblichen Regelsatz sowie die Berücksichtigung der angemessenen Unterkunft- und Heizkosten. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten die Personen, die länger als 6 Monate, aber nicht dauerhaft als erwerbsunfähig gelten. Unterhalb der 6 Monate erhält dieser Personenkreis Leistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter.

Die Entwicklung der Leistungsberechtigten und gezahlter Leistung (Jahresdurchschnitt) für die Jahre 2022 bis 2024 kann aus der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

|                           | <b>2022</b>      | <b>2023</b>        | <b>2024</b>        |
|---------------------------|------------------|--------------------|--------------------|
| Leistungsberechtigte (LB) | 91               | 94                 | 96                 |
| Summe Zahlleistungen/Jahr | <b>950.607 €</b> | <b>1.127.797 €</b> | <b>1.248.890 €</b> |

Erst nach vollständiger Klärung des Sachverhaltes wechselt der Kunde aus dem SGB II in das SGB XII. Hinzu kommt, dass ein Wechsel der Kunden zwischen dem 3. und 4. Kapitel aufgrund von Alter bzw. Status der Erwerbsunfähigkeit stattfindet.

**1.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – 4. Kapitel SGB XII –**

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des 4. Kapitel tritt an die Stelle der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel, bei

- Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

und dauerhaft erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder überhaupt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, sicherstellen können.

Die Entwicklung der Leistungsberechtigten und gezahlter Leistung (Jahresdurchschnitt) für die Jahre 2022 bis 2024 kann aus der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

|                           | 2022               | 2023               | 2024               |
|---------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| LB bei Erwerbsminderung   | 310                | 298                | 283                |
| LB im Alter               | 443                | 460                | 453                |
| Summe Zahlleistungen/Jahr | <b>5.911.512 €</b> | <b>6.827.691 €</b> | <b>7.280.638 €</b> |

Seit dem 1. Juni 2022 haben geflüchtete Menschen aus der Ukraine ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII. Bis dahin konnten sie finanzielle Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Voraussetzung für den Leistungsbezug war die biometrische Registrierung sowie die Erteilung des Aufenthaltstitels.

Die Leistungen nach dem SGB XII sehen u.a. die Übernahme entstehender Unterkunfts- und Heizkosten, die Bewilligung eines Regelsatzes sowie die Übernahme von Krankenhilfesaufwendungen vor.

Seit dem 1. Januar 2023 ist das **Bürgergeld-Gesetz** in Kraft und hat die Leistungen nach dem SGB II abgelöst und enthält auch Neuregelungen für die Empfänger von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Die Regelbedarfe werden nun vorausschauend an die Teuerungsraten angepasst. Ab 1. Januar 2024 erhielt zum Beispiel ein alleinstehender Erwachsener 502 €, d.h. monatlich 53 € mehr, als bisher.

Da die Inflation gesunken ist, müssten ab Januar 2025 auch die Regelsätze sinken. Der Fortschreibungsmechanismus für Bürgergeld und Sozialhilfe ergibt rechnerisch für Alleinstehende einen Wert von 539 Euro. Das ist weniger als der Betrag von 563 Euro, der seit dem 1. Januar 2024 gilt.

Allerdings: Die Regelbedarfe können 2025 nicht unter den jetzigen Betrag sinken. Das garantiert die sogenannte **Besitzschutzregelung** nach §28 a Absatz 5 SGB XII. Das heißt: Der einmal gewährte Betrag muss in den Folgejahren mindestens beibehalten werden. Alleinstehende im Bürgergeld-Bezug erhalten demnach auch im Jahr 2025 weiterhin 563 Euro.

Das Bürgergeld-Gesetz sieht eine Anhebung des Vermögensschonbetrages vor. Ab 01.01.2023 gilt: Jede leistungsberechtigte o.g. Person darf 10.000 € Vermögen behalten, auch der erwachsene Lebenspartner/Ehepartner. Ebenso darf sich eine minderjährige alleinstehende Person auf 10.000 € berufen, wenn sie nicht vom Unterhalt der erwachsenen Leistungsberechtigten abhängt. Personen, die von einer der vorgenannten Personen überwiegend unterhalten werden, haben wie bisher nur einen Schonbetrag in Höhe von 500 €.

Ein angemessenes Kraftfahrzeug bleibt bis zu einem Verkehrswert in Höhe von 7.500 € von der Anrechnung verschont. Für die Zeit ab 01.01.2025 ist keine Änderung vorgesehen.

Eine Änderung ergab sich auch bei den Kosten der Unterkunft: Lagen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft über der jeweiligen Angemessenheitsgrenze, wurden diese für sechs Monate übernommen (Ausnahme: Sozialschutz-Paket), diese Karenzzeit ist auf ein Jahr ausgedehnt worden.

Die Regelungen zur Karenzzeit gelten jedoch nicht für Heizkosten. Eine Prüfung angemessener Heizkosten ist weiterhin durchzuführen. Dabei sind die Richtwerte des Bundesheizkostenspiegels heranzuziehen. Dadurch wird der Zielsetzung des angemessenen Verbrauchsverhaltens entsprochen und der aktuellen Preissteigerung im Bereich der Energiekosten Rechnung getragen.

Grundlage der Prüfung der Angemessenheit stellt das durch die Firma „Analyse & Konzepte“ erstellte sog. „schlüssige Konzept“ dar, welches durch den Kreis Mettmann in Auftrag gegeben wurde.

#### Aktuelle Höchstbeträge „angemessen Unterkunftskosten - Brutto-Kaltnieten“ - 22 SGB II/35 SGB XII

| Anzahl Haushaltsmit- | ab 2024 (€) | ab 2023 (€) | ab 2020 (€) |
|----------------------|-------------|-------------|-------------|
|----------------------|-------------|-------------|-------------|

| glieder           |          |          |        |
|-------------------|----------|----------|--------|
| 1                 | 527,50   | 506      | 491    |
| 2                 | 685,75   | 611      | 592,80 |
| 3                 | 828,00   | 710,40   | 690,40 |
| 4                 | 1.001,30 | 839,80   | 816,05 |
| 5                 | 1.230,90 | 1.029,60 | 999,90 |
| Je weitere Person | 167,85   | 140,40   | 136,35 |

### 1.3 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen. – 7. Kapitel SGB XII –

Die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ergänzt die im SGB XI geregelte soziale Pflegeversicherung. Die Leistungen nach dem SGB XI stellen lediglich eine Grundsicherung dar, die **nicht bedarfsdeckend** ausgestaltet ist. Sie haben damit nur entlastenden Charakter. Aus den Strukturprinzipien des Sozialhilferechts folgt dagegen eine orientiert an ein menschenwürdiges Leben, Einzelfallbezogene Sicherung des **gesamten Bedarfs** der leistungsberechtigten Person. Hinzu kommt, dass in der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht alle pflegebedürftigen Personen versichert sind, Leistungen erst von einem bestimmten Grad der Pflegebedürftigkeit an erbracht werden und Vorversicherungszeiten erfüllt sein müssen.

Die Hilfe zur Pflege unterstützt pflegebedürftige Personen, indem sie die mit der Pflege verbundenen Kosten ganz oder teilweise übernimmt. Der individuelle Unterstützungsbedarf jedes Einzelnen soll ausschlaggebend sein.

Damit sind die Hilfeleistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII trotz des Vorhandenseins einer gesetzlichen Pflegeversicherung (im Nachrang dazu) notwendig.

Die Entwicklung der Leistungsberechtigten und gezahlter Leistung (Jahresdurchschnitt) für die Jahre 2022 bis 2024 kann aus der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

|                           | 2022             | 2023             | 2024             |
|---------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Leistungsberechtigte LB   | 21               | 22               | 26               |
| Summe Zahlleistungen/Jahr | <b>361.826 €</b> | <b>361.766 €</b> | <b>466.517 €</b> |

## 2. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WOGG)

Neben den staatlichen Mindestsicherungsleistungen unterstützt auch das Wohngeld einkommensschwache Haushalte dabei, ihre Wohnkosten zu tragen. Ob und in welcher Höhe ein Haushalt Wohngeld erhält, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- der Anzahl der Haushaltsmitglieder,
- dem Einkommen und
- der Höhe der monatlichen Miete bzw. Belastung.

Zu unterscheiden sind zwei Formen des Wohngelds

- Mietzuschuss für Mieter und Personen mit einem ähnlichen Dauerwohnrecht
- Lastenzuschuss für Eigentümer oder Personen mit einem eigentumsähnlichen Recht

Seit Mitte Dezember 2022 kann online über den Wohngeldrechner des Landes [www.wohngeldrechner.nrw.de](http://www.wohngeldrechner.nrw.de) die Höhe eines eventuellen Anspruchs auf Wohngeld unverbindlich berechnet werden. Nach der Berechnung können wohngeldberechtigte Bürgerinnen und Bürger direkt über das Tool mit ihren Angaben auch einen Online-Antrag stellen.

### Neuerungen zum Wohngeldantrag

Über das Portal Gemeinsam Online können Bürgerinnen und Bürger ab sofort einen digitalen

Wohngeld Miet- oder Lastenzuschuss Erstantrag stellen und Nachweise hochladen.

Jede Kommune wird in eine Mietstufe eingeordnet, die die Abweichung der örtlichen Miethöhe vom Bundesdurchschnitt wiedergibt und Berechnungsbasis für die Wohngeldhöhe ist. Hilden ist weiterhin der Mietstufe 5 zugeordnet. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung des Wohngeldes 2022 bis 2024:

| <b>Jahr</b> | <b>Anzahl Berechnungen</b> | <b>Wohngeld-fälle</b> | <b>davon Mietzuschüsse</b> | <b>davon Lastenzuschüsse</b> | <b>Wohngeld-leistungen gesamt</b> |
|-------------|----------------------------|-----------------------|----------------------------|------------------------------|-----------------------------------|
| 2022        | 1.933                      | 505                   | 489                        | 16                           | 1.661.101 €                       |
| 2023        | 3.081                      | 970                   | 939                        | 31                           | 4.254.626 €                       |
| 2024        | 3.220                      | 950                   | 912                        | 38                           | 4.173.568 €                       |

Die Zahl der Wohngeldanträge ist erwartungsgemäß durch die Wohngeldreform 2023 (Wohngeld-Plus-Gesetz) stark gestiegen. Seit Januar 2023 erhalten nicht nur mehr Haushalte als bisher Wohngeld, auch der Mietzuschuss wurde zu diesem Stichtag aufgestockt - um durchschnittlich 190 Euro auf rund 370 Euro im Monat. Aus dem Bereich der Sozialhilfe konnten in 2023 69 Haushalte ins Wohngeld wechseln. In 2024 wechselten 10 Haushalte ins Wohngeld.

Von rd. 1000 Haushalten mit Wohngeldbezug, sind 365 Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren.

| <b>Haushalte</b> | <b>Anzahl Haushalte</b> | <b>Anzahl Kinder</b> |
|------------------|-------------------------|----------------------|
| 1 Kind           | 115                     | 115                  |
| 2 Kinder         | 144                     | 288                  |
| 3 Kinder         | 71                      | 213                  |
| 4 Kinder         | 30                      | 120                  |
| 5 Kinder         | 3                       | 15                   |
| 6 Kinder         | 2                       | 12                   |

Rd. 760 Kinder U18 Jahre sind in den Wohngeldberechnungen einbezogen.

Das Wohngeld-Plus-Gesetz enthält neben der allgemeinen Leistungsverbesserung auch eine dauerhafte Heizkostenkomponente. Sie führt im Schnitt in der Wohngeldberechnung zu 1, 20 Euro pro Quadratmeter mehr Wohngeld. Die Fortschreibung zum 01.01.2025 erfolgt im Rahmen der Wohngelddynamisierung.

Zudem gibt es seit Januar 2023 eine Klimakomponente, die höhere Mieten durch energetische Sanierungen oder energieeffizienten Neubau pauschal abfedert. Hierbei handelt es sich um einen Zuschlag auf die Miethöchstbeträge des Wohngeldes von 0,40 Euro pro Quadratmeter.

Damit Geringverdiener durch den CO<sub>2</sub>-Preis auf fossile Brennstoffe wie Erdöl und Gas nicht extra belastet werden, gibt es seit Januar 2023 die Wohngeld-CO<sub>2</sub>-Entlastungspauschale (CO<sub>2</sub>-Komponente) als Zuschlag zur Miete.

Der städtische Haushalt ist, abgesehen von den Kosten für den Personaleinsatz, nicht betroffen. Die Länder und der Bund teilen sich hälftig die Kosten.

## 2.1 Dynamisierung des Wohngelds

Entgegen früher ist die Höhe des Wohngeldes heute nicht mehr über Jahre hinweg statisch, vielmehr wird das Wohngeld der allgemeinen Entwicklung angepasst (= dynamisiert). Wird das Wohngeld nicht durch eine Gesetzesänderung angepasst, so wird die Wohngeldhöhe regelmäßig

alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung dynamisiert. Hierbei werden sowohl die Entwicklung der Bruttokaltmieten als auch die Entwicklung der Verbraucherpreise berücksichtigt. Eine erste Anpassung findet zum 01.01.2025 statt.

### 2.1.1 Dynamisierung in Zahlen

- Das Wohngeld-Plus steigt zum 1. Januar 2025 durchschnittlich um rund 15 Prozent
- Darin enthalten sind die Steigerung der Mieten und der Inflation von 2021 - 2023
- Ohne die Dynamisierung würde die geschätzte Zahl der Wohngeldhaushalte in 2025 auf rund 1,6 Millionen sinken, mit Dynamisierung wird die Zahl der Empfängerhaushalte auf rund 1,9 Millionen im Jahr 2025 geschätzt
- (Quelle: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen)

Der Personaleinsatz für die Wohngeldsachbearbeitung (sowie Wohnungswesen) wurde von 3,307 VZÄ um 2,539 VZÄ auf 5,846 VZÄ erhöht. Davon nehmen im Rahmen der Personalentwicklung der Stadt Hilden in 2025 zwei Mitarbeiterinnen an schulischen Verwaltungsausbildungen teil. Eine Stelle ist aufgrund von Sonderurlaub einer Kollegin seit September 2024 bis August 2025 nicht besetzt. Grundsätzlich hat sich dieser Personaleinsatz so bewährt und wird langfristig benötigt.

## 3. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Er soll helfen, die finanzielle Lebensgrundlage eines Kindes zu sichern, wenn Unterhaltszahlungen ausfallen.

Seit Inkrafttreten der Reform des UVG zum 01.07.2017 werden alle Kinder, die nur bei einem ihrer Elternteile leben, bis zur Volljährigkeit durch die Leistung unterstützt, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlt, unabhängig davon, ob er nicht zahlen kann oder aus anderen Gründen nicht zahlt.

Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gewährleistet das Gesetz eine durchgängige Bezugsberechtigung. Für Kinder ab Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres hat der Gesetzgeber eine differenzierte Regelung eingeführt.

Zum 01.01.2024 wurde der Mindestunterhalt angehoben. Das UVG steigt um 43 Euro, 49 Euro, 57 Euro.

|                                   | Mindestunterhalt | ./. Kindergeld | = UVG |
|-----------------------------------|------------------|----------------|-------|
| Kinder bis zum 6. Lebensjahr      | 480 €            | 250 €          | 230 € |
| Kinder vom 7. bis 12. Lebensjahr  | 551 €            | 250 €          | 301 € |
| Kinder vom 12. bis 18. Lebensjahr | 645 €            | 250 €          | 395 € |

Die Anpassungen für 2025 fallen moderat aus. Der Mindestunterhalt steigt aber je nach Altersgruppe um zwei auf vier Euro. Beispielsweise beträgt der Unterhalt für Kinder bis sechs Jahre nun 482 Euro und für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren 649 Euro. Das Kindergeld erhöht sich um fünf Euro auf 255 €.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung der positiv beschiedenen Anträge, die gezahlten Leistungen sowie die vereinnahmten Gelder aus übergeleiteten Unterhaltsansprüchen der Jahre 2022 bis 2024 dargestellt:

|                                         | 2022 | 2023 | 2024 |
|-----------------------------------------|------|------|------|
| Anspruchsberechtigte Jahresdurchschnitt | 557  | 563  | 525  |

|                                               |             |             |             |
|-----------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Anspruchsberechtigte Stand 31.12.             | 532         | 523         | 532         |
| Aufwand                                       | 1.597.800 € | 1.711.500 € | 1.969.455 € |
| Erträge (übergeleiteten Unterhaltsansprüchen) | 164.600 €   | 158.200 €   | 180.362 €   |

Die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss werden anteilig von Bund und Ländern getragen. Das Land NRW beteiligt die Kommunen mit folgendem Verteilungsschlüssel:

- Ausgaben: Bund 40 %, Land 30 %, Kommunen 30 %
- Einnahmen: Bund 40 %, Land 10 %, Kommunen 50 %

Neben der auch kontinuierlichen Anhebung des notwendigen Selbstbehalts ist zunehmend zu bemerken, dass grundsätzlich die zum Unterhalt verpflichtete Person nicht den Mindestunterhalt zahlen kann. Die Anhebung zum 01.01.2024 gegenüber 2023 beruht in erster Linie auf der Erhöhung des Bürgergeld-Regelsatzes der Bedarfsstufe 1 von 502 € auf 563 €. So beträgt der notwendige Selbstbehalt z.B. gegenüber minderjährigen Kindern ab 01.01.2024 1.450 € (bis 31.12.2023 1.370 €/ bis 31.12.2022 1.160 €).

Die Zuständigkeit für die gesamte Fallbearbeitung (Zahlbarmachung der Leistung sowie Refinanzierung/Rückgriff) nach dem UVG lag bis 30.06.2019 ausnahmslos bei den Kreisen, kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt. Seit dem 01. Juli 2019 gilt eine differenzierte Regelung.

Das Landesamt für Finanzen NRW ist in den nachfolgenden Fällen zuständig für den Rückgriff:

- Die Unterhaltsvorschussleistung wurde ab dem 1. Juli 2019 erstmals beantragt.
- Das Kind hat bisher keine Leistungen nach dem UVG erhalten.
- Die Vaterschaft des Kindes ist rechtlich gesichert, weil sie entweder anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder weil sie auf Grund der ehelichen Geburt des Kindes vermutet wird.
- Der barunterhaltspflichtige Elternteil ist nicht verstorben.

In den Fällen, in denen der Unterhaltsrückgriff weiterhin auf der kommunalen Ebene stattfindet, bleibt es bei der o.g. Aufteilung der Einnahmen. In allen anderen Fällen verbleiben die vereinnahmten Mittel in vollem Umfang beim Land.

Zum Stichtag 31.12.2024 sind 431 Fälle Refinanzierung in der hiesigen Sachbearbeitung. Im gesamten Jahr 2024 wurden an das Land 314 Fälle Refinanzierung abgegeben.

| Jahr | HZ Fälle<br>gesamt | HZ lfd.<br>Fälle | davon<br>(Spalte 3)<br>HZ Land | davon<br>(Spalte3)<br>HZ Hilden | HZ<br>Altfälle | HZ Fälle Hilden<br>gesamt (Spalte<br>5 + 6) |
|------|--------------------|------------------|--------------------------------|---------------------------------|----------------|---------------------------------------------|
| 2022 | 773                | 513              | 191                            | 341                             | 241            | 582                                         |
| 2023 | 766                | 523              | 250                            | 273                             | 243            | 516                                         |
| 2024 | 745                | 525              | 314                            | 211                             | 220            | 431                                         |

gez.  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Klimarelevanz:**

Nur finanziell so aufgestellte Einwohner\*innen in Hilden, deren Lebensunterhalt und Wohnkosten gesichert sind, sind in der Lage klimarelevante Fragen und Kosten in ihren Alltag und in ihre Lebensrealität zu implementieren, für die eigene Gesundheit und das gesunde Aufwachsen ihrer Kinder zu sorgen.

Es fällt den Sozialleistungssystemen auch im Hinblick auf den Klimaschutz eine besondere Bedeutung zu.

**Inklusionsrelevanz:**

Die genannten Sozial-(Transfer) leistungsträger widmen sich der Vermeidung von (Kinder-) Armut und sind somit Bausteine für lebenslange Chancengerechtigkeit und Teilhabe von vulnerablen Gruppen (Kinder und Jugendlichen, Familien und Senior\*innen). Es bedarf an Akzeptanz für die allgemeinen Probleme im täglichen Leben von Transferleistungsempfänger in der Gemeinschaft (Exklusion).

Die Fachdienste müssen sich in jedem Fall rückversichern, dass die berechnete Person den rechtlichen Rahmen und das Ausmaß bzw. die Auswirkungen der eigenen Entscheidung richtig verstanden hat. Dies gilt insbesondere für Personen mit Einschränkungen oder sprachlichen Barrieren.